

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/043/2017)

Sitzung am: 28.09.2017

Beschluss zu: V1748/17

Gegenstand:

Förderung innovativer Projekte in der LH Dresden (Innovationsförderung)

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, innovative Projekte von Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden finanziell zu fördern.
2. Der Stadtrat beschließt zur Umsetzung von Beschlusspunkt 1 die Richtlinie Innovationsförderung.
3. Der Stadtrat überträgt die Zuständigkeit zur Änderung der Anlagen der Richtlinie Innovationsförderung auf den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, wesentliche Änderungen der Regelungen der Richtlinie werden hierdurch nicht übertragen.
4. Die Vergabe der Fördermittel ist dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Evaluation der Richtlinie Innovationsförderung erfolgt nach drei Jahren.

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von innovativen Projekten
(Fachförderrichtlinie Innovationsförderung)**

Vom 28. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger/-in
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Schlussbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 2: Ansiedlungserklärung
- Anlage 3: Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns
- Anlage 4: Bewertungsmatrix
- Anlage 5: Musterzuwendungsbescheid
- Anlage 6: Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 7: Auszahlungsantrag
- Anlage 8: Verwendungsnachweis
- Anlage 9: Prüfvermerk zur Verwendungsnachweisprüfung
- Anlage 10: Nachweis De-Minimis
- Anlage 11: Bestätigung der zweckentsprechenden Mittelverwendung

Einleitung

Die Stadt Dresden wird gegenwärtig berechtigt verstärkt als Kunst- und Kulturmetropole national und international wahrgenommen. Die seit Jahren vollzogene Entwicklung des Wirtschaftsstandortes in all ihren Bereichen bleibt in ihrer Außenwahrnehmung dahinter unangemessen zurück. Die Sichtbarmachung der Bedeutung auch dieses Faktors der Landeshauptstadt soll gestärkt werden. Neben den überregional wirkenden Maßnahmen besteht auch die Notwendigkeit, das Bewusstsein in der Dresdner Bevölkerung und der Wirtschaft entsprechend zu befördern. Hierzu sollte auch die Sichtbarmachung der Leistungskraft im öffentlichen Raum der großen Anzahl innovativer Unternehmen und Forschungseinrichtungen zählen. Die Initiierung von Pilotprojekten oder die Herstellung von Pilotanlagen kann hier hilfreich sein. Erprobungsbegleitende Entwicklungsmaßnahmen können ebenfalls unterstützt werden.

Es besteht damit die Notwendigkeit, Neuentwicklungen in den Anwendungsbereichen von Industrie 4.0, Smart City, modernen Energiesystemen oder neuen Materialien mit innovationsfreudigen Praxispartnern in Anwendung zu bringen und so anhand der entstandenen Demonstratoren die Funktionsfähigkeit und Effizienz der Produkte zu dokumentieren. Gleichzeitig will sich die Landeshauptstadt Dresden beispielgebend stärker als Triebkraft für den Einsatz neuer Technologien präsentieren und ein positives Signal für die Gründung, Ansiedlung und Kooperationen innovativer Unternehmen senden.

Das möchte die Landeshauptstadt Dresden mit dieser Förderrichtlinie unterstützen. Dabei ist es das Ziel der Stadt, innovative Lösungen auch für Themen und Probleme mit städtischer Relevanz anzusiedeln.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Innovationsförderung gilt für Dresdner Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie für Verbände aus Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, um diese bei der Implementierung von neuen Produkten/Technologien insbesondere im Bereich der Schlüsseltechnologien zu unterstützen. Hierdurch sollen sie sich schneller auf dem Markt etablieren, womit zum Umsatz- und Beschäftigungswachstum bei den Unternehmen beigetragen wird. Mittelfristig soll dies auch zu höheren Steuereinnahmen für die Stadt führen.
- (2) Der Standort der Leistungserbringung hat auch dann in Dresden zu liegen, wenn Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die an dem Förderprojekt beteiligt sind, deren Sitz nicht oder noch nicht in Dresden ist.
- (3) Die für die Innovationen notwendigen Investitionen sollen ebenfalls dazu beitragen, Ressourcen zu sparen bzw. die Stadt auf dem Weg zum Erreichen der Klimaziele zu unterstützen.
- (4) Grundlage bilden die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen oder deren Nachfolgevorschriften und die Allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die De-minimis-Verordnung. Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellen Fassungen.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung ist im Rahmen von Einzel- oder Verbundprojekten themenoffen angelegt und die Vorhaben können technologieübergreifend ausgestaltet werden. Gegenstand der Förderung können auch nicht-technische Innovationen, Maßnahmen zur Ausgestaltung neuer Geschäftsmodelle sowie daran anschließende innovative Aktivitäten zur Verbreitung und Verwertung unter Unternehmen sein.
- (2) Die zu fördernden Vorhaben sollten, im Vergleich zu bereits vorhandenem Wissen und Lösungen, einen deutlichen Fortschritt liefern. Zudem muss erkennbar sein, dass sie aufgrund hoher technischer und/oder wirtschaftlicher Risiken ohne öffentliche Förderung vom Zuwendungsempfänger nicht oder nur schwer umgesetzt werden könnten.
- (3) Gefördert werden insbesondere Sachkosten für die Errichtung und den Betrieb innovativer Technologien und Anlagen für die Dauer von bis zu 2 Jahren.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind:

- (1) Grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die ein Startup in einem Hochtechnologiebereich mit Hauptsitz oder selbstständiger Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Dresden gründen, übernehmen oder bereits betreiben und fortführen,
- (2) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Hauptsitz oder selbstständiger Niederlassung in Dresden,
- (3) Nicht-KMUs, bei besonderem Interesse für den Standort Dresden und bei Kooperationen mit ortsansässigen Unternehmen,
- (4) Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Rahmen von Verbundprojekten mit mindestens einem Unternehmen aus Dresden,
- (5) KMU und Nicht-KMU in Verbänden, bei denen die Investition und der Projektschwerpunkt in Dresden liegen,
- (6) Verbundkonstellationen mit Partnern außerhalb von Dresden sind zulässig. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Ziffern (1) bis (5).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden innovative, gerade erst auf dem Markt eingeführte Produkte, Technologie oder Dienstleistungen, die als Demonstratoren, Referenzprojekte zur Kompetenzdarstellung oder Pilotprojekte im Rahmen von Investitionen auf dem Territorium der Landeshauptstadt Dresden errichtet und sichtbar gemacht werden.

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:
 - a) die geplanten Investitionen sich auf innovative Lösungen aus den Bereichen der Schlüsseltechnologien sowie deren Schnittstellen und Anwendungsbereiche beziehen (besonders gewünscht werden Smart-City-Anwendungen),
 - b) an der Forschung bzw. Entwicklung und Umsetzung der Investition Dresdner/Sächsische Akteure maßgeblich beteiligt sind (die Wertschöpfung muss im Interesse Dresdens liegen),
 - c) am Zuwendungszweck ein erhebliches städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - d) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
 - e) das Projekt technisch umsetzbar erscheint,
 - f) der Antragsteller sich einverstanden erklärt, dass seine Investition im Rahmen der städtischen Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit eingebunden wird (der Wortlaut der entsprechenden Beiträge wird vor Veröffentlichung miteinander abgestimmt).

- (2) Zuwendungen können nicht gewährt werden für:
- a) Investitionen in reine Bauleistungen, falls diese nicht für den Einsatz der neuen Technologien unbedingt erforderlich sind (Gebäude, „Ohnehin“-Infrastruktur oder ähnliches).
 - b) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter mit bzw. an den neuen Technologien, wenn es dafür geeignete EU-, Bundes- oder Landesförderprogramme gibt.
 - c) Kosten für den eventuellen Rückbau der Anlage, sollte sich der Einsatz nicht bewähren.
 - d) Vorhaben von Antragstellern/-innen, die Rückforderungsanordnung von Fördermitteln der EU-Kommission nicht nachgekommen sind

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Projektförderung gewährt.

(2) Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt bei der Bewilligung mindestens 10.000 Euro, höchstens jedoch 100.000 Euro.

(3) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind entsprechend der De-minimis-Verordnung bzw. dem Artikel 25 Absatz 3 der AGVO (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten.

Im Fall der Förderung nach De-minimis handelt es sich beihilferechtlich um Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013. Die Gesamtsumme der gewährten De-minimis-Beihilfe darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen und ist mit der Antragstellung nachzuweisen (Anlage 10).

Entsprechend der AGVO richtet sich die maximale Förderquote nach der Zuordnung der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten zu den Förderkategorien und -intensitäten entsprechend Artikel 25 Absatz 5 AGVO. Für Unternehmen, die der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der AGVO entsprechen, kann im Einzelfall eine höhere Zuwendung nach Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a gewährt werden. Darüber hinaus kann für Verbundprojekte, die die Bedingungen von Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i AGVO erfüllen, ebenfalls die Förderquote erhöht werden.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren, der Fraunhofer-Gesellschaft sowie gegebenenfalls sonstiger Forschungseinrichtungen die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Landes, des Bundes und der EU sind vorrangig zu nutzen. Eine projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus solchen Programmen ist möglich und erwünscht, soweit die in der De-nimis bzw. AGVO genannten Förderintensitäten nicht überschritten werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden. Zuwendungen werden nur nach pflichtgemäßen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht.
- (2) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für die Zuwendungen:
 - a) bei baulichen Anlagen zehn Jahre
 - b) ansonsten zwei Jahre
- (3) Die Zuwendungen können widerrufen werden, sofern Ansiedlungsabsichten, die bei der Förderungsleistung verbindlich erklärt und maßgeblich waren, nicht eingehalten werden. Auf eine Rückforderung kann verzichtet werden, sofern der Zweck der Zuwendung dennoch erreicht wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vorteile der geförderten Innovation dem Wirtschaftsstandort Dresden erhalten bleiben (Anlage 2).

7. Verfahren

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags im Sinne der Anlage 1 gewährt.
- (2) Im Projektantrag ist folgende Gliederung zu verwenden:
 - I. Ziele
 - Gesamtziel des Vorhabens
 - Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen
 - Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens
 - Darstellung und Begründung der Einzigartigkeit des Vorhabens
 - II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten
 - Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen)
 - Bisherige Arbeiten des Antragstellers
 - III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans
 - Vorhabenbezogene Ressourcenplanung
 - Meilensteinplanung

IV. Verwertungsplan

- Wirtschaftliche Erfolgsaussichten
- Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten
- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit

V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten

VI. Notwendigkeit der Zuwendung

Des Weiteren müssen die Antragsunterlagen enthalten:

- a) Im Falle einer Kooperation den Entwurf eines Kooperationsvertrages mit Aufstellung aller Projektbeteiligten und deren Aufgaben- und Rollenverteilung,
 - b) Kosten- und Finanzierungsplan, der die Fördermöglichkeiten und die gesicherte Gesamtfinanzierung ausweist,
 - c) Ein Monitoring- und Vermarktungsprogramm mit Angaben zum Marktpotenzial,
 - d) Bestätigung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren,
 - e) Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeschein, Steuernummer, etc.)
 - f) Erklärung, ob weitere Fördermittel/Zuschüsse anderer Bewilligungsstellen eingenommen werden/eingenommen worden sind.
- (3) Die Anträge sind im Rahmen von mindestens zwei Aufrufen im Jahr einzureichen. Es können darüber hinaus weitere Aufrufe erfolgen.
- (4) Die Entscheidung zur Förderung erfolgt nach Bewertung durch den Ausschuss für Wirtschaftsförderung. Grundlage ist der Entscheidungsvorschlag eines Fachgremiums. Der Entscheidungsvorschlag kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

Das Gremium besteht zur fachlichen Begleitung aus je einem Vertreter des Amtes für Wirtschaftsförderung, der Wissenschaft und der Wirtschaft. Als Mitglieder des Gremiums sind für den Bereich

Wissenschaft Vertreter/-innen von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen

sowie für den Bereich Wirtschaft Vertreter/-innen aus Kammern, Verbänden und fachspezifischen Vereinigungen zu berufen.

Die Gremiumstätigkeit ist aktenkundig zu belegen.

Es gelten die Befangenheitsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

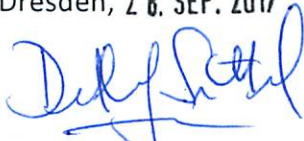
- (5) Die Bewertung erfolgt nach der Bewertungsmatrix (Anlage 4).
Bewertungskriterien sind:
- a) Gesamtkonzept (Schlüssigkeit der Projektbeschreibung)
 - b) Innovationsgrad (Technologiesprung oder Weiterentwicklung)
 - c) Chance der Umsetzbarkeit (Marktchancen)
 - d) Nachhaltigkeit (Wirkungen der Maßnahme über Förderzeitraum hinaus)

- e) Bedeutung für den Technologiestandort Dresden (Synergieeffekte, Marketingeffekte)
 - f) Ressourcenschonung (Trägt das Projekt zur Klimazielerreichung bei)
 - g) Erweiterungs-, Gründungs- und Ansiedlungseffekte (Fördert das Projekt Gründungen und Ansiedlungen)
- (6) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid.
- (7) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht nach Anlage 6 sofort herbeigeführt werden. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel unter Verwendung von Anlage 7 unter Vorlage der relevanten Rechnungen zu beantragen.
- (8) Die Verwendung der Zuwendung ist unter Nutzung von Anlage 8 zahlenmäßig und durch einen Sachbericht nachzuweisen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung.
- (9) Die nachfolgenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten.
- I. Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie sowie das damit im Zusammenhang stehende Antrags- und Nachweisverfahren richten sich nach der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) und den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
 - II. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen, soweit nicht innerhalb dieser Fachförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid im Sinne von Anlage 3 abweichende Regelungen getroffen werden.
 - III. Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die Landeshauptstadt Dresden festlegen, dass in allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Stadt Dresden hinzuweisen ist.
 - IV. Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

8. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Gewährung einer Förderung zur Unterstützung von innovativen Projekten – Fachförderrichtlinie Innovationsförderung – tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 28. SEP. 2017



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

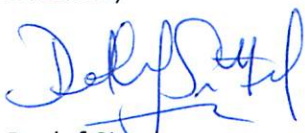
Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 28. SEP. 2017



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden